

**Personalvertretung für Lehrer an allgemein bildenden
Pflichtschulen Tirols
ZENTRALWAHLAUSSCHUSS**

Südtiroler Platz 14 -16, 6020 Innsbruck / Telefax: 0512 / 580866 / Telefon: 0512 /
59777 / 320, 321, 322

KUNDMACHUNG

vom 7. Oktober 2004 über die Wahl der Personalvertreter für die Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen am 1. und 2. Dezember 2004.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle pragmatisierten Lehrer und Vertragslehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, die

- am 20. Oktober 2004 mindestens einen Monat dem Dienststand angehören,
- nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind und
- am Tag der Ausübung des Wahlrechtes in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land stehen.

Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind nur Wahlberechtigte im obigen Sinne berechtigt, die

- am 20. Oktober 2004 der Dienststelle, deren Dienststellenausschuss gewählt wird und
- am Tag der Ausübung des Wahlrechtes einer Dienststelle angehören.

Besitzt ein Lehrer das Wahlrecht für mehrere Dienststellenausschüsse, so ist das Wahlrecht für den Zentralausschuss bei der Dienststelle, der die Stammschule des Lehrers zuzurechnen ist, auszuüben.

Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am 20. Oktober 2004

- das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens sechs Monaten dem Dienststand angehören und
- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

Wählerliste

Die Wählerlisten liegen in der Zeit vom 3. November 2004 bis 16. November 2004 während der Amtsstunden bei den Bezirksverwaltungsbehörden

zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Anträge auf Berichtigung der Wählerliste gestellt werden. Solche Anträge sind zu begründen und schriftlich, telegraphisch oder mündlich beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss einzubringen. Verspätet einlangende Anträge werden zurückgewiesen.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens bis 3. November 2004, 12.⁰⁰ Uhr, einzubringen und zwar

- für den Zentralausschuss:
beim Zentralwahlausschuss, Innsbruck, Landhaus, Zi. 536 (Erdgeschoß).
- für die Dienststellenausschüsse:
beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Verspätet einlangende Wahlvorschläge werden zurückgewiesen.

Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen von Wahlwerbern enthalten, als der dreifachen Zahl der Mitglieder des zu wählenden Ausschusses entspricht.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert, jedenfalls aber von zwei der Wahlberechtigten unterschrieben sein. In einen Wahlvorschlag dürfen nur die Namen von Personen aufgenommen werden, die hiezu schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben. Diese Zustimmungserklärungen sind gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag einzubringen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge können ab 24. November 2004 am Sitz der Wahlausschüsse eingesehen werden.

Amtliche Stimmzettel

Für die Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Stimmen können nur mit einem amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden.

Ausübung des Wahlrechtes

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme im Postwege (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte an einem Wahltag nicht am Ort der Stimmenabgabe anwesend sein kann. Der Dienststellenwahlausschuss bestimmt, für welche Wahlberechtigten dies offenkundig ist. Den Briefwählern werden die amtlichen Stimmzettel rechtzeitig zugestellt. Wahlberechtigte, von denen nicht offenkundig ist, dass für sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Briefwahl gegeben sind, haben die Zulassung zur Abgabe der Stimmen

im Postweg beim zuständigen Dienststellenwahlausschuss zu beantragen.

Die Zustellung der Wahlbehelfe an zur Briefwahl Wahlberechtigte und deren Stimmabgabe ist auch auf dem Weg der Dienstpost oder Kurierpost zulässig.

Im Postweg abgegebene Stimmen müssen beim Dienststellenwahlausschuss am 2. Dezember 2004 vor dem Ende der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (15.⁰⁰ Uhr) einlangen, widrigenfalls sie bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt werden.

Innsbruck, am 7. Oktober 2004

Der Vorsitzende

Dr. Friedrich